

INTERNES REGLEMENT Nr 13

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER VERBANDSKADER

0.1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Förderung des Tischtennissports als Leistungs- und Wettkampfsport verfolgt die FLTT als eine ihrer Hauptaufgaben die Ausbildung von Spielern, die in den verschiedenen Alterskategorien eine hohe Konkurrenzfähigkeit auf internationaler Ebene erreichen können.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterhält die FLTT ein Kadersystem, das im Rahmen der materiellen und personellen Möglichkeiten alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. Wochentrainings, Lehrgänge im In- und Ausland, Wettkämpfe, sportmedizinische und schulische Betreuung, usw., umfasst.

Über die Aufnahme, die Versetzung (ggf.) sowie das Ausscheiden von Spielern in/aus die/den einzelnen Kadergruppen entscheidet der CD, auf begründeten Vorschlag des Sportdirektors und der CCF, unter Berücksichtigung und Gewichtung folgender Kriterien:

- ◆ Vorschläge der zuständigen Verbandstrainer
- ◆ Alter in Bezug zum Trainingsalter
- ◆ Leistungsstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Internationale Perspektive

Selektionen werden allein vom Sportdirektor, auf Vorschlag der zuständigen Trainer, vorgenommen. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt und je nach Ziel der Wettkampf- bzw. Trainingsmaßnahme gewichtet:

- ◆ Spielstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Ergebnisse und Verhalten bei vorherigen Selektionen
- ◆ Grad der langfristig leistungsorientierten Einstellung
- ◆ Internationale Perspektive

In allen FLTT-Selektionen vertreten die jeweils selektionierten Kaderspieler ihr Land und ihren Verband auf internationaler Ebene und sollen (müssen) demzufolge als Vorbilder für die anderen TT-Spieler gelten. Die Kaderspieler sollen (müssen) deshalb bei ihrem Auftreten im In- und Ausland jener Verantwortung gerecht werden, die ihnen ihre Stellung in der Öffentlichkeit auferlegt.

Die Mitgliedschaft in den Verbandskadern ist grundsätzlich freiwillig. Die Modalitäten dieser Mitgliedschaft sowie der Mitarbeit in den Verbandskadern werden durch dieses IR festgelegt.

0.2. Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-13**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit dem [IR-13] sind alle Bestimmungen und Begriffe der Reglemente anwendbar.
- ◆ Die Mitglieder der Verbandskader werden im [IR-13] als Kaderspieler bezeichnet, begreifend sowohl die Spieler als auch die Spielerinnen.

1. Die Rechte der Kaderspieler

- 1.1. Die Kaderspieler erhalten die Möglichkeit, durch die Teilnahme an Kadertrainings und Lehrgängen sowie durch internationale Einsätze ihre Spielstärke entscheidend zu verbessern, was sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch in jenem ihres Vereins ist.
- 1.2. Im Prinzip können allein Kaderspieler für internationale Einsätze des Verbandes (vom Sportdirektor) selektioniert werden.
- 1.3. Die für die internationalen Einsätze notwendige und benötigte Sportkleidung wird den jeweils selektionierten Kaderspielern von der FLTT, gemäß deren Vertrag mit ihrem Materialsponsor, überlassen.
- 1.4. Die Kaderspieler haben freien Eintritt bei allen Organisationen des Verbandes im Inland.
- 1.5. Die Kaderspieler haben Anrecht auf ärztliche Betreuung und Behandlung im Falle einer Verletzung oder einer Erkrankung während eines internationalen Einsatzes für den Verband im In- oder Ausland. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet der Verband den Kaderspielern außerdem medizinische Hilfe als Vorbeugemaßnahme sowie im Falle von Sportverletzungen an.
- 1.6. Die Kaderspieler haben das Recht, zwei Delegierte zu bezeichnen, die etwaige Anliegen und/oder Probleme der Verbandskader und/oder der Kaderspieler beim Sportdirektor und/oder bei den jeweils zuständigen Nationaltrainern und/oder beim CD vorbringen.

Die Kaderspieler sollen von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, anstehende Probleme mit den Verbandsverantwortlichen zu diskutieren. Als erste Ansprechpartner hierzu gelten der Sportdirektor sowie die zuständigen Verbandstrainer und erst danach der Präsident sowie die Mitglieder der CCF.

- 1.7. Bei internationalen Einsätzen für den Verband haben die Mitglieder von Verbandsdelegationen Anrecht auf eine Erstattung jener Kosten, die ihnen ggf. beim Verlust oder bei der Beschädigung ihres Eigentums während der Dauer eines Einsatzes bzw. (ausnahmsweise) während der Reise zu einem Einsatz oder von dort zurück entstehen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Bedingungen und Einschränkungen:

- a. Für Verluste oder Beschädigungen welche auf die Nachlässigkeit der betroffenen Person selbst zurückzuführen sind wird keine Entschädigung vom Verband gewährt.
 - b. Tischtennismaterial und -kleidung, Geld, Schmuckstücke und ähnliches werden nicht ersetzt.
 - c. Der Verband übernimmt die Haftung bis zu maximal vier Fünfteln (4/5) des Kaufpreises des verlustig gegangenen bzw. beschädigten Objekts, dies bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro.
Der Haftbetrag wird pro Jahr, ab dem Kaufdatum, um ein Fünftel (1/5) des Kaufpreises herabgesetzt.
 - d. Die geschädigte Person muss jede(n) erlittene(n) Verlust oder Beschädigung sofort, an Ort und Stelle, dem Verbandsdelegierten mitteilen sowie überdies binnen 72 Stunden den CD schriftlich hiervon unterrichten.
- 1.8. Die Kaderspieler haben Anrecht auf ein kostenfreies BIO-Abonnement.

2. Die Pflichten der Kaderspieler

- 2.1. Die Kaderspieler haben die Pflicht, das von der FLTT vorgeschriebene Trainingsprogramm einzuhalten und die diesbezüglichen Trainingsaufgaben durchzuführen.

Sie müssen bestrebt sein, selbständig ihre physischen Kondition zu verbessern und regelmäßig an den ihnen zugänglichen Kadertrainings sowie an den für sie vorgeschriebenen Lehrgängen und Wettkämpfen teilzunehmen.

Für Kaderspieler, die in einem ausländischen Verein trainieren und/oder spielen, wird deren Trainingsprogramm in Absprache mit ihrem zuständigen Vereinstrainer festgelegt und regelmäßig überprüft.

- 2.2. Die Kaderspieler haben die Pflicht, die Selektionen des Verbandes anzunehmen sowie – außer in ausreichend begründeten Ausnahmefällen – an allen sportlichen Verbandsorganisationen (insbesondere Landesmeisterschaften, Kriterium, usw.) teilzunehmen.

- 2.3. Die Kaderspieler haben die Pflicht, so früh wie möglich Abwesenheiten bei Kadertrainings dem zuständigen Trainer und Abwesenheiten bei Selektionen dem Sportdirektor mündlich und dem Verbandssekretariat schriftlich zu melden und zu begründen.

Bei mehrmals unentschuldigtem Fehlen bei Kadertrainings bzw. bei unentschuldigtem Fehlen bei Selektionen trifft der CD, auf Vorschlag des Sportdirektors, entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

Die Kaderspieler dürfen Urlaubszeiten weder in den Vorbereitungsphasen noch während den sportlichen Höhepunkten vorsehen.

- 2.4. Schulische und berufliche Probleme sollten möglichst frühzeitig bekannt gegeben bzw. besprochen werden.

- 2.5. Die Kaderspieler haben die Pflicht, sich in sportlicher Hinsicht vorbildlich zu benehmen. Demzufolge müssen sie:

- sich beim Training und bei Wettkämpfen voll einsetzen und diszipliniert benehmen
- in Training und Wettkampf ihre Mannschaftskameraden und andere Kaderspieler unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten
- die Selektionen des Verbandes sowie die Entscheidungen der Mannschafts- und Delegationsleiter respektieren
- die Entscheidungen des CD annehmen
- von schädigenden Äußerungen über den Verband, die Verbandsfunktionäre und die Verbandstrainer in der Öffentlichkeit absehen
- Diskussionen ausschließlich intern (d.h. mit Mannschaftsleitung, Mannschafskollegen, ...) führen und Kritik ausschließlich intern äußern

- 2.6. Die Kaderspieler verzichten auf die Einnahme und Benutzung jeglicher leistungsfördernder Medikamente und/oder sonstiger Mittel, die laut den diesbezüglichen Bestimmungen und Reglementen als Doping-Mittel eingestuft sind.

Im Sinne des vorherigen Abschnitts gelten allgemein folgende Richtlinien:

- bei notwendigen medizinischen Behandlungen müssen die Kaderspieler den sie behandelnden Arzt über die Tatsache informieren, dass sie Leistungssportler sind, und sich über die Unbedenklichkeit der ihnen verschriebenen Medikamente hinsichtlich der Doping-Bestimmungen vergewissern;
- die Kaderspieler müssen sich, sowohl bei Wettkämpfen als auch während den Trainings- und/oder Lehrgangsphasen, allen Doping-Untersuchungen unterziehen, die ihnen von einer hierzu offiziell bevollmächtigten Stelle abverlangt werden.

- 2.7. Die Kaderspieler haben die Pflicht, die ihnen überlassene Sportkleidung sorgfältig zu pflegen und sie dem Verband gemäß den Anordnungen des Kleidungswartes zurückzugeben.

Die Kaderspieler sind dazu angehalten, bei allen offiziellen Verbandsspielen ausschließlich die ihnen vom Verband zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Sie haben insbesondere die Pflicht, die Abmachungen der FLTT mit Sponsoren (in bezug auf Sportkleidung, Beteiligung an Werbemaßnahmen, usw.) zu beachten und zu respektieren.

Die Kaderspieler können private Werbeverträge nur nach vorheriger Absprache mit dem Verband eingehen bzw. abschließen.

- 2.8. Die Kaderspieler haben die Pflicht, die von ihnen im Ausland erzielten Resultate dem Verbandssekretariat unverzüglich vollständig und schriftlich mitzuteilen.

- 2.9. Die Kaderspieler müssen nach bestem Können dazu beitragen, dass der Tischtennisport in der Öffentlichkeit ein möglichst hohes Ansehen genießt und dass dieses nicht beschädigt wird.

Bei Einsätzen für den Verband müssen die Kaderspieler sich, auf Anweisung der Delegationsleitung, für Fotos, Interviews, Pressekonferenzen usw. zur Verfügung stellen und die Journalisten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit respektieren und unterstützen.

- 2.10. Mit der Annahme ihrer Aufnahme in die Verbandskader stimmen die Kaderspieler implizit der Nutzung ihres NAMENS durch den Verband zu Werbezwecken zu. Überdies erlauben sie dem Verband die Abtretung des vorbezeichneten Rechts an einen oder mehrere Verbandssponsoren.

2.11. Nach ihrem eventuellen Austritt aus dem Verbandskader müssen Kaderspieler das ihnen vom Verband zur Verfügung gestellte Kleidermaterial sofort, und ohne weitere Aufforderung, an den Verband zurückzugeben.

Nicht zurückgegebene Kleidungsstücke werden in Rechnung gestellt gemäß den folgenden Tarifen:

- Trainingsanzug: 80.- Euro
- T-Shirt: 30.- Euro
- Short: 30.- Euro

Bei Verstößen der Kaderspieler gegen die hier vorhin festgelegten Pflichten finden die Artikel 4.4.101 bis 4.4.104 der Reglemente Anwendung. Sanktionen können gemäss den Bestimmungen von Kapitel 'B' der Strafskala (IR-04, Artikel 161, 162 und 163) verhängt werden und können bis zum Ausschluss aus dem Verbandskader führen.
